

---

## Vierter Abschnitt.

### Die besondre Gesetzgebung über die Presse. 1)

---

Die Erfindung der Buchdruckerkunst und die daraus hervorgegangene große Vermehrung und erstaunliche Verbreitung der Mittheilungsmittel unter den Menschen haben in Bezug auf die Gesellschaft neue Verhältnisse sowohl der einzelnen als der in politische Körper vereinten Menschen geschaffen.

Die Freiheit der Presse, welche alle Publizisten mit Recht als eine von den Grundlagen der bürgerlichen Freiheit betrachten, wird erklärt als die persönliche Freiheit des Schriftstellers, seine Gedanken, auf eine durch den menschlichen Erfindungsgeist verbesserte Art, mit Hülfe der beweglichen Lettern und der Druckmaschine darzustellen.

---

1) Wir sprechen hier von der Presse nur, um von dem gegenwärtigen Zustande der englischen Gesetzgebung hinsichtlich der Ausübung des Rechts der Pressfreiheit, und von den Beschränkungen, welchen jene Gesetzgebung in den verschiedenen Zeiträumen der Geschichte von England dieses Recht unterworfen hat, Nachricht zu geben.



Das Recht hiezu ist daher weder mehr noch weniger heilig, als das Recht zu reden, zu schreiben, seine Gedanken durch Privatschreiben oder durch allgemeine Schriften und Benachrichtigungen in die Ferne kund zu geben, als das Recht zu gehen, zu kommen, zu bleiben, sich Bewegung zu machen, selbst in der Luft zu fliegen, wenn man die Mittel dazu vervollkommnete. \*)

Die Pressfreiheit aber ist der Pressfreiheit entgegengesetzt und unterliegt der Bestrafung.

Man begreift, daß die Presse, indem sie die Belehrung verbreitet, vervielfacht, von allen Seiten gleichsam reflektirt, den Zustand des Menschen verbessert. Dieß gilt nicht bloß in Bezug auf moralische und religiöse Erkenntnisse, die wahren Grundlagen aller Freiheit. Wir verdanken auch der Presse jenes andre Element der Freiheit, die öffentliche Meinung, eine neue Triebfeder, die in ältern Zeiten wenig bekannt war, aber in

---

\*) Da der Verfasser hier so viel natürliche Rechte aufzählt, so muß man sich billig wundern, daß er das Recht zu denken nicht vor allen erwähnt hat, aus welchem doch das Recht zu reden, zu schreiben und drucken zu lassen erst hervorgeht. Denn jenes Recht ist nicht etwa die Befugniß, bloß innerlich zu denken oder Gedanken in sich zu erzeugen und zu behalten — worüber ohnehin kein Anderer gebieten kann nach einem bekannten Sprüchwort — sondern die Befugniß, auch äußerlich zu denken oder seine Gedanken zu äußern, und zwar auf jede Weise, welche gerecht ist d. h. mit fremden Rechten bestehen kann. Durch den letzten Umstand unterscheidet sich eben die Pressfreiheit von der Pressfreiheit, von welchem Unterschiede der Verfasser sogleich spricht, ohne ihn näher zu bestimmen.

U. d. U.



den neuern eine so wichtige Rolle spielt. Die Presse trägt dazu bei, die öffentliche Meinung selbst in dem Augenblicke zu bilden, wo sie das Organ derselben ist.

Darum kann jene Freiheit nur aus sehr wichtigen, dringenden und unwiderstehlichen Gründen beschränkt werden, und der Regierung kommt es zu, solche Gründe aufzustellen. <sup>2)</sup>

Die Presse vervielfältigt nur das geschriebne Wort. Die Libelle haben also gemeiner werden können, aber sie haben durch den Druck ihren Charakter nicht verwechselt; und das englische Gemeingeseß über das Libell hat durch die sinnreiche Erfindung eines Mittels, das geschriebne Wort schneller zu vervielfältigen und weiter zu verbreiten, nicht wesentlich verändert werden können.

Nach diesen Grundsätzen und jenen, die wir im 2. und 3. Abschnitt dieses Werkes dargelegt haben, sind faktisch durch den Gebrauch, und ohne geschriebne Gesetze, der Freiheit der Presse in Bezug auf folgende Gegenstände Schranken gesetzt worden.

Der König als Haupt der Religion ist auch deren Wächter. \*) Er ist es auch in Bezug auf die heiligen Bücher, welche allen christlichen Gemeinheiten gemein

2) S. die im 1. Abschn. angeführten Grundsätze der englischen Jurisprudenz über das Libell, Nr. 2. und 3. (S. 48.)

\*) Wenn der Verfasser hier den König chef und gardien de la religion nennt, so versteht sich wohl von selbst, daß nur von einer positiven, kirchlich und bürgerlich autorisirten, Religionsform die Rede sein kann. Die Religion an sich kommt hier nicht in Betracht.  
H. v. H.



sind. Daher kann keine Bibel ohne seine Erlaubniß gedruckt werden, und diese Erlaubniß wird nur gegeben, wenn der Text der zu druckenden Bibel mit dem der Vulgate einstimmt.

Ebenso verhält es sich mit den Gebet- und andern Büchern, die zur Liturgie der anglikanischen Kirche gehören. Aber die von andern christlichen Gemeinheiten sind durch das Toleranzgesetz davon ausgenommen.

Als einem der sich gegenseitig ergänzenden Theile der gesetzgebenden Gewalt kommt dem Könige die Bewahrung der Gesetze, die davon ausgegangen, und die Bewachung seiner Archive zu. Kein Statuten- Gesetz- und Rechtsbuch (corpus juris) kann ohne seine Erlaubniß gedruckt werden. <sup>3)</sup>

So weit erstrecken sich die Vorrechte der Krone, wodurch zugleich die Freiheit der Presse beschränkt wird. \*)

---

3) Die Gesetzbeamten der Krone und andre Rechtsgelehrten haben sich der Ausübung dieses Rechtes angemaaßt, und sie verhindern jede Herausgabe einer Schrift dieser Art, welche darauf abzwecken könnte, die Kenntniß der Gesetze leichter und gemeiner zu machen.

\*) Sonach wäre in dieser Hinsicht die Presse in England noch beschränkter, als in Deutschland. Eine neue, von der Vulgate abweichende, Bibelübersetzung zu machen und herauszugeben, ist wenigstens im protestantischen Deutschland Jedem erlaubt, und selbst im katholischen sind einige der Art erschienen. Auch Rechtsbücher darf Jeder bei uns herausgeben, wenn es gleich in der Natur der Sache liegt, daß sich nur Rechtsgelehrte damit befassen werden und daß Bücher dieser Art, ohne öffentliche Autorisation herausgegeben, keine öffentliche Gültigkeit haben.

H. d. U.



Wir werden in der kurzen Geschichte, die wir jetzt von der englischen Gesetzgebung über die Presse geben wollen, sehen, was für Förmlichkeiten durch Parlamentsakten vorgeschrieben worden, um den Mißbrauch der Pressfreiheit oder die Pressfreiheit zu verhüten.

### I. Pressgesetzgebung vor der Revolution im Jahr 1688.

Die ersten Druckschriften wurden in England ganz frei gedruckt, ohne Erlaubniß und ohne Privilegium. Keins dieser Bücher trägt das Imprimatur, welchem die Druckschriften bald unterworfen wurden.

Die Krone betrachtete nämlich vermöge ihres Dominium eminens oder ihrer Prærogative das Recht zu drucken als ein königliches Recht und bemächtigte sich desselben. \*)

Die Sternkammer regelte die Ausübung dieses Rechtes und untersagte dieselbe. \*\*) Sie bestellte Zensoren (licensers, Erlaubnißgeber). Diese hatten anfangs sehr wenig zu thun. Man gestattete den beiden Universitäten, mit ihren eignen Pressen die zu ihrem Gebrauche bestimmten Bücher zu drucken, mit Vorbehalt der Ge-

---

\*) Sonach wäre das Recht zu drucken in England als ein Majestätsrecht (regale) betrachtet worden? Was war denn nun das Recht zu schreiben, ohne welches kein Recht zu drucken stattfindet? Was das Recht zu denken und zu reden, ohne welches kein Recht zu schreiben stattfindet?

\*\*) Nämlich den Privatpersonen, wieserne sie nicht dazu besonders autorisirt waren.



nehmung ihrer Bizekanzler. Das Drucken wurde nach und nach gewöhnlicher; es schuf einen neuen Zweig des Verkehrs. Man ging zuweilen die Zensoren vorbei. Die Sternkammer erneuerte ihre Beschränkungs-gesetze und bestimmte, wie die Uebertreter derselben, von ihr sollten ge-richtet und bestraft werden. <sup>4)</sup>

Die Sternkammer ward im J. 1641 unterdrückt. Seit 1644 nahmen die beiden Häuser des langen Par-lements, unter Cromwell, nicht minder als vorher Karl I. und seine Minister, ein System eifersüchtiger und furcht- samer Maaßregeln gegen die Gefahren der Presse an und erneuerten einige Gesetze jener Kammer in Bezug auf Schriftsteller und Buchdrucker. <sup>5)</sup>

Der Gebrauch des Imprimatur und die Anstellung königlicher Zensoren wurden wieder eingeführt bei der Res- tauration. <sup>6)</sup> Die Beschränkungen der Pressfreiheit wur- den durch ein Gesetz des langen königlichen Parlaments vom 19. Mai 1662 (licensing act) und durch das Ges-

4) Durch das Dekret der Sternkammer vom J. 1637 ist verordnet, „daß die Uebertreter ihrer Gesetze hinsichtlich der „Presse durch die Sternkammer oder denjenigen Gerichtshof, „den sie damit beauftragen würde, sollten bestraft werden, so „wie sie es angemessen finden würden.“ [Eine be- quemere Art der Gesetzgebung! N. d. U.]

5) Man findet die Gesetze des langen Parlaments unter Cromwell nicht im Statutenbuche. Es ist nicht erlaubt worden, sie wörtlich abzu- drucken. Sie waren aber eben so streng, als die der Sternkammer.

6) Herstellung der Stuarts in der Person Karls II. im J. 1660. N. d. U.



gesetz der Einformigkeit (uniformity) bestimmt. Das Imperium und die Zensur waren von den Gebräuchen der Inquisitionsgerichte in Spanien und Italien entlehnt.

Wir geben hier den wesentlichen Inhalt jedes Artikels von jenem Zensurgesetze (licensing act):

1. Die Regierung ist dabei interessirt, daß der Gebrauch der Presse geregelt werde.

2. Es ist verboten, aufrührerische, schismatische und gefährliche Pamphlets oder Bücher zu drucken, herauszugeben und zu verkaufen.

3. Jedes gedruckte Werk soll in das Register der Buchhändlerinnung von London eingeschrieben werden, ausgenommen die Parlamentsakten, die politischen Proklamationen, Schriften und Akten, welche indeß nicht ohne Befehl des Königs und ohne Erlaubniß eines der Staatssekretäre Sr. M. gedruckt werden können .... Es können nicht gedruckt werden

Bücher betreffend das Gemeingeseß, anders als mit Erlaubniß des Kanzlers oder des Großsigelbewahrers, der Lords Oerrichters, des Lords der Schatzkammer, oder der Personen, welche durch jene zu diesem Behufe bestimmt worden,

Bücher historischen und politischen Inhalts, anders als mit Erlaubniß eines der Staatssekretäre Sr. M. u.

Bücher heraldischen und genealogischen Inhalts, anders als mit Erlaubniß des Großmarschalls oder der Wappenkönige u.



Bücher theologischen, medizinischen, philosophischen, physikalischen u. Inhalts, anders als mit Erlaubniß des Erzbischofs von Canterbury, oder des Bischofs von London, oder der Vizekanzler der beiden Universitäten, jedoch bloß in deren Sprengeln.

4. Es sollen dem Zensor zwei handschriftliche Kopien von englischen Büchern und bloß eine von andern Büchern überliefert werden. Der Druck kann nur nach einer von jenen beiden Kopien gemacht werden, wenn sie vom Zensor gezeichnet ist, welcher bezeugt, daß sie nichts enthalte gegen den christlichen Glauben, die Lehre und Zucht der anglikanischen Kirche, den Staat oder die Regierung des Reichs, und gegen die guten Sitten. \*) Nach dem Drucke soll die Handschrift an das Archiv der mit Prüfung des Werks beauftragten Zensurkommission abgeliefert werden.

5. Ausländische Schriften können nur durch den Hafen von London eingeführt, und die Ballen nicht eher geöffnet und vertrieben werden, als nachdem sie die Zensur passiert sind. \*\*) Der Erzbischof von Canterbury oder der Bischof von London werden wegen der häretischen,

---

\*) Auch hier laufen die guten Sitten nur so hinterdrein; das Interesse der Kirche und des Staats geht allen andern vor.

M. d. U.

\*\*) Der Ausdruck ist hier offenbar verfehlt. Die Ballen werden ja nicht zensirt und vertrieben, sondern die Bücher, und diese können nicht eher zensirt und vertrieben werden, als bis die Ballen geöffnet sind. Ob diese Inkonvenienz dem englischen Gesetzgeber oder dem Verfasser zur Last fällt, weiß ich nicht.

M. d. U.



auführerischen und gefährlichen Bücher verordnen, was ihnen gut dünkt. [!]

6. Dieser Artikel erkennt die Eigenthumsrechte der Schriftsteller an; aber die Geldstrafe derer, welche ein Werk ohne Berechtigung von Seiten des Verfassers drucken lassen möchten, beträgt nur 6 Sch. 8 P.

7. Die Drucker müssen ihre Namen und ihre Wohnungen auf alle Werke setzen, welche sie drucken, bei Strafe der Konfiskazion der ohne ihren Namen gedruckten Bücher, so wie ihrer Pressen und Lettern. Sie müssen auch mit einer Erlaubniß, eine Buchdruckerei zu haben, versehen sein; sonst werden sie als Uebertreter des Gesetzes verfolgt werden.

8. Bücher verlaufen können nur die Mitglieder der Buchhändlerinnung von London oder die, so eine Erlaubniß dazu vom Diözesanbischof erhalten haben. Sie müssen sieben Jahre bei einem Buchhändler in London gelernt haben oder Söhne eines solchen sein, bei Strafe der Konfiskazion aller Bücher in ihren Läden, nebst andern Strafen.

9. Es ist verboten, englische Bücher, die außer dem Reiche gedruckt sind, einzuführen, bei Strafe der Konfiskazion.

10. Buchdruckereien können in London nicht angelegt werden ohne eine vorgängige, in die Register der Buchhändlerinnung von London einzutragende, Erklärung, welche den Namen und die Wohnung des Buchdruckers nebst der Beschreibung und der Anzahl seiner Pressen enthält.



11. Die Zahl der Schriftgießer soll vier, die der Buchdrucker zwanzig sein oder darauf zurückgeführt werden, ungerechnet die Buchdrucker des Königs und der Universitäten. \*) Die eben erwähnten vier Schriftgießer und zwanzig Buchdrucker sollen von dem Erzbischof von Canterbury und dem Bischof von London ernannt werden. Sie sollen eidlich verpflichtet werden und eine Kaution von 300 Pf. St. leisten, welche von der Königsbank und den Friedensrichtern in ihren vierteljährigen Sitzungen in Empfang zu nehmen ist.

12. Kein Buchdrucker soll mehr als zwei Pressen halten.

13. Dieser Artikel betrifft die Lehrlinge derselben, und

14. Die Arbeitsleute in den Buchdruckereien.

15. Die Kammerboten des Königs, versehen mit einer von Sr. M. selbst oder von einem der Staatssekretäre unterzeichneten Befehle, oder die Meister und Diener der Buchhändlerinnung von London, begleitet von einem Konstabel, sind berechtigt, die heimlichen und unerlaubten Druckereien und Buchhandlungen, so wie die mit Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes gedruckten Bücher aufzusuchen. Letztere werden sie den respektiven Zensurkommissionen überliefern, welche darüber nach Gutdünken verfügen werden.

16. Die Uebertreter gegenwärtigen Gesetzes werden für das erste Mal auf drei Jahre von ihrem Amte oder

---

\*) Im Texte steht des ministres, daß es aber des universités heißen sollte, besagt das Druckfehlerverzeichnis. N. d. U.



Geschäfte suspendirt, für's zweite Mal aber dessen auf immer beraubt, ungerechnet die Geldbuße und die Einfürkerung oder jede andre körperliche Strafe, welche die Richter der Königsbank oder der Missengerichte in den Processen über solche Gegenstände gut finden werden, wenn nur die Strafe nicht in Veraburg des Lebens oder eines Gliedes besteht. Die Friedensrichter in ihren vierteljährigen Sitzungen haben die nämliche Gewalt.

17. Drei Exemplare der gedruckten Werke sollen von den Druckern an die Bibliotheken des Königs und der beiden Universitäten abgeliefert werden.

18. Dieser reservirt die Privilegien der beiden Universitäten.

19. Dieser verbietet das Aufsuchen der Pressen und Bücher in den Häusern der Pairs des Reiches.

20. Dieser reservirt die Rechte und Privilegien der Buchhändlerinnung von London.

21. Dieser reservirt die Freiheiten derer von Westminster = Hall.

22. Dieser reservirt das Recht Sr. M., die Anlegung von Schriftgießereien und Buchdruckereien zu erlauben.

23. Dieser reservirt die Privilegien des Buchhändlers John Streater in London.

24. Dieser reservirt die Privilegien der Stadt und des Erzbischofs von York.



25. Dieser Artikel bestimmt, daß das Gesetz während der zwei Jahre, die mit dem 10. Jun 1664 ablaufen, gelten solle.

Man sieht aus diesem Inhalt der Artikel des Zensurgesetzes, wie drückend und willkürlich es war, und wie es selbst das Eigenthum der Bürger verletzte. Was ist denn ein gefährliches Buch? Was bestimmt die Gefahr, die damit verknüpft ist? — Und welche Härte in den Strafen! Welcher Spielraum für die Gewalt der Richter, die sie verhängen!

Und doch wurde jenes Gesetz im 17. Regierungsjahre Karl's II. durch ein andres vom 9. Oktober 1665 erneuert, worin es heißt (Kap. 4. Art. 1.): „Das Gesetz vom 14. Regierungsjahre Sr. M., mit den Worten anhebend ic. wird hiedurch erneuert und wiederholt, um in voller Kraft und Autorität zu gelten vom 26. Dezember 1665 bis zum Ende der Sitzung des gegenwärtigen Parlaments.“

Diese Sitzung endete erst den 16. Jenner 1678. So wurde dasselbe Gesetz nach und nach mehrmal erneuert unter Karl II., Jakob II., Wilhelm und Maria, im 4. und 5. Jahre ihrer Regierung, wo es nur auf ein Jahr geschah.

Die Presse war demnach gefesselt bis zu der Staatsumwälzung, welche Wilhelm und Maria auf den Thron setzte. Erst im J. 1695 hörten alle bisherigen Erneuerungen des Zensurgesetzes (licensing act) auf.



## 2. Preßgesetzgebung nach der Revolution im Jahre 1688.

Wiewohl die Presse zur Zeit der Revolution noch nicht von den Fesseln befreit war, welche die royalistische Reaktion des zweiten und langen Parlaments Karl's II. ihr angelegt hatte, so genoß sie doch thätlich einer großen Freiheit und erhielt sie auch rechtlich im J. 1695.

Die Freiheit der Presse wurde von nun an als eins der kostbarsten und heiligsten Rechte in der gesellschaftlichen Verfassung betrachtet.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurde kein Gesetz gegeben, um die Zensur wieder einzuführen oder um den Verkehr der Buchdrucker und Buchhändler zu beschränken. Man versuchte es zwar während des Kriegs wegen der Unabhängigkeit der vereinten Staaten unter dem so sehr verabscheuten Ministerium des Lords North, aber ohne Erfolg. Das englische Volk setzte einen so hohen Werth auf das Recht der Preßfreiheit, daß man nicht einmal die Annahme einiger Polizeigesetze, die sich darauf beschränkten, die Ausübung desselben zu regeln, durchsetzen konnte.

Erst im J. 1799 bewirkte der populäre oder vielmehr allmächtige Minister Pitt einige beschränkende Maaßregeln, in Rücksicht auf gewisse Gefahren und Mißbräuche der Presse, welche der Bericht eines geheimen Ausschusses über die geheimen Gesellschaften in Großbritannien und Irland, ihren Briefwechsel unter einander und die



auführerischen Versuche der Mitglieder und Anhänger dieser Gesellschaften, bezeichnet hatte. Es ward ein Gesetz gegeben, um diese Gesellschaften zu verbieten, und die letzten Paragraphen desselben regelten die Polizei der Presse auf eine ziemlich kluge Weise, die aber doch zu Mißbräuchen Anlaß gab, welche erst später verbessert wurden. Jenes Gesetz ging fast ohne Widerspruch durch. Die Opposition war stumm. Ein Gesetz über die Polizei der Journale war schon das Jahr vorher angenommen worden. 6) Das darauf folgende Gesetz war nur eine weitere Entwicklung desselben.

Die wichtigsten Artikel dieses Gesetzes vom 39. Regierungsjahre Georg's III. (12. Jul 1799) zur Unterdrückung der geheimen Gesellschaften in England, Schottland und Irland, und zur Verhütung ihrer verrätherischen und auführerischen Unternehmungen, sind folgende:

Art. 23. Die Buchdrucker sind verbunden, vor den Gerichtschreibern ihrer respectiven Friedensrichter eine Erklärung abzugeben, welche ihre Namen, ihre Wohnungen, und die Zahl ihrer Pressen enthält, bei Strafe einer Geldbuße von 20 Pf. St.

6) Wir werden im folgenden Abschnitte über die Gesetzgebung in Ansehung der Journale die Gründe erörtern, aus welchen dieses Gesetz hervorging, so wie die Umstände, unter welchen es gegeben wurde, und die schwache Opposition, die es im Parlemeute fand.



24. Dieser Artikel reservirt die Rechte der beiden Universitäten.

25. Die Schrift=Sießer und Händler sollen die nämliche Erklärung abgeben und im Unterlassungsfalle die nämliche Geldstrafe erlegen. Jene Erklärungen werden dem Staatssekretar überliefert.

26. Die Schrift=Sießer und Händler sollen ein Register halten, in welches sie die Namen der Personen schreiben, denen sie Lettern überlassen oder verkaufen. Diese Register müssen sie den Friedensrichtern vorlegen, wenn sie dazu aufgefodert werden.

27. Der Name des Buchdruckers und seine Wohnung müssen leserlich, richtig und genau, auf dem ersten und letzten Blatte eines von ihm gedruckten Werkes, wenn dieses aus mehr als einem Blatte besteht, angegeben sein, bei Strafe einer Geldbuße von 20 Pf. St. für jedes Exemplar, in welchem diese Vorschrift nicht befolgt ist.

28. Dieser Artikel reservirt die Rechte und Privilegien des Parlaments.

29. Die Buchdrucker sind verpflichtet, ein Exemplar jedes von ihnen gedruckten Werkes zu behalten, vom Verfasser unterzeichnen zu lassen und dem Friedensrichter vorzulegen, wenn sie dazu aufgefodert werden, in dem Zeitraume von sechs Monaten, welche von dem Tage laufen, wo der Druck begonnen, bei Strafe der nämlichen Geldbuße.



30. Jede Person, welche gedruckte Bücher verkauft, die nicht jene Bezeichnungen des Namens und der Wohnung des Druckers enthalten, soll vor einen Friedensrichter gebracht werden, welcher den Grad der Schuld bei Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes bestimmen wird.

31. Das Gesetz kann nicht ausgedehnt werden auf Abdrücke von Anzeigen, Adressen und Billers, noch auf Abdrücke von Kupfersichen, über irgend einen Gegenstand.

32. Dieser Artikel bestätigt alle Anordnungen, welche das Jahr vorher (1798) in Bezug auf die Journale und Neuigkeitsblätter gemacht worden.

33. Die Friedensrichter können Beamte beauftragen, um eine Untersuchung aller Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes anzustellen.

34. Dieser Artikel betrifft die Zeit, wo das Gesetz in Kraft sein soll.

35. Die Geldbußen sind durch eine bloße Klage von den Gütern des Uebertreters einzutreiben. Im Entsetzungsfalle tritt körperliche Haft und Gefängniß an deren Stelle, welches jedoch nicht unter drei und nicht über sechs Monate dauern kann.

36. Die eine Hälfte der aufgelegten Geldbuße ist dem Angeber bewilligt, die andre wird Sr. Majestät gehören.



37. Die Klage zur Eintreibung der zuerkannten Geldbuße kann von den Gerichtshöfen nur innerhalb drei Monaten von der Zeit der Uebertretung angenommen werden.

38. und 39. Diese Artikel betreffen die bloße Form.

Dieses Gesetz dürfte eben nicht sehr nothwendig scheinen. Die Vergehen der Presse waren durch die Jurisprudenz über die Bestrafung des Libells schon erreicht. Der größte Theil der Prozesse, die wir angeführt haben, betraf die Drucker. Es war unter ihnen Gebrauch, ihren Namen oder den eines Buchhändlers auf die aus ihren Pressen hervorgegangenen Werke zu setzen. Ihr persönliches Interesse, die Erhaltung des Eigenthumsrechtes der Schriftsteller foderten dieß. Das Gesetz vom J. 1799 hat also weiter nichts gethan, als eine Verbindlichkeit aus dem zu machen, was schon vernünftiger Gebrauch war. \*)

Indessen finden sich auch Fehler in diesem Gesetze. Die Geldbuße, welche dem Drucker wegen Uebertretung des 27. Artikels auferlegt werden sollte, war zu stark, um nicht die Begierlichkeit der Angeber zu Berechnungen zu reizen. Man hatte einen Drucker gebeten, einen Titel

---

\*) Die Kritik des Verfassers ist hier unstatthaft. Was der Drucker aus Gebrauch that, konnte er auch unterlassen. Das Gesetz foderte mit Recht die beständige Beobachtung dieses Gebrauchs als Pflicht. S. die Anmerkung zum 3. J. unsers obigen Entwurfs S. 15. H. d. U.



zu machen, der ganz genau dem Titel einer elzevirischen Ausgabe, wo der Titel fehlte, entspräche. Zu diesem Behufe waren besondere Lettern gegossen, ein besonderes Papier gemacht worden. Das war ein Wunder von Industrie und Geschicklichkeit. Der Drucker ward angezeihen und verurtheilt, so vielmal 20 Pf. St. zu bezahlen, als er solche Titel abgezogen hatte. \*)

Bei einer andern Gelegenheit hatten die Arbeiter einer Druckerei in London, gelegen in der Paternoster-Straße, böshafterweise auf dem Titel eines Werkes das Wort London weggelassen. Sie hatten hernach ihren Meister an-gegeben, und er wurde zu einer Geldbuße von 20,000 Pf. St für 1500 Exemplare verdammt. \*\*) Die Richter brauchten zwar in der That ihre ermessende Gewalt, um die Buße zu ermäßigen. Aber das war wieder ein willkürliches Belieben. Die Gesetzgebung verbesserte also im J. 1811 jenen 27. Artikel und verordnete, daß in den Fällen dieser besondern Uebertretung die Geldbuße auf 5 Pf. St. ermäßigt werden, überhaupt aber nicht 100 Pf. übersteigen könnte.

\*) Das war Unsinn, aber eine Folge der in England gewöhnlichen buchstäblichen Anwendung des Gesetzes, das freilich in diesem Punkte schon an sich zu hart war. U. d. U.

\*\*) Wenn für jedes Exemplar nach Art. 27. des Gesetzes 20 Pf. St. bezahlt werden mußten, so betrug die Summe eigentlich  $20 \times 1500 = 30,000$  Pf. St. Und wenn die Richter dieselbe nur auf 20,000 ermäßigten, so war dieß abermal Unsinn, da der Drucker eigentlich gar nicht straffällig war. U. d. U.



Seit 1811 ist nichts an den Bestimmungen des Gesetzes vom 39. Regierungsjahre Georg's III. verändert worden. Die Erfahrung hat die Vortheile seiner Bestimmungen und die Weisheit derer, die es entwarfen, erwiesen. So hat die öffentliche Meinung und der vorzügliche gesunde Verstand des englischen Volks die Furcht und die heilsamen Besorgnisse zerstreut, welche die Geister glücklicherweise wachsam erhalten gegen alle gefährlichen Versuche, wodurch die Freiheit der Presse bedroht werden könnte.